

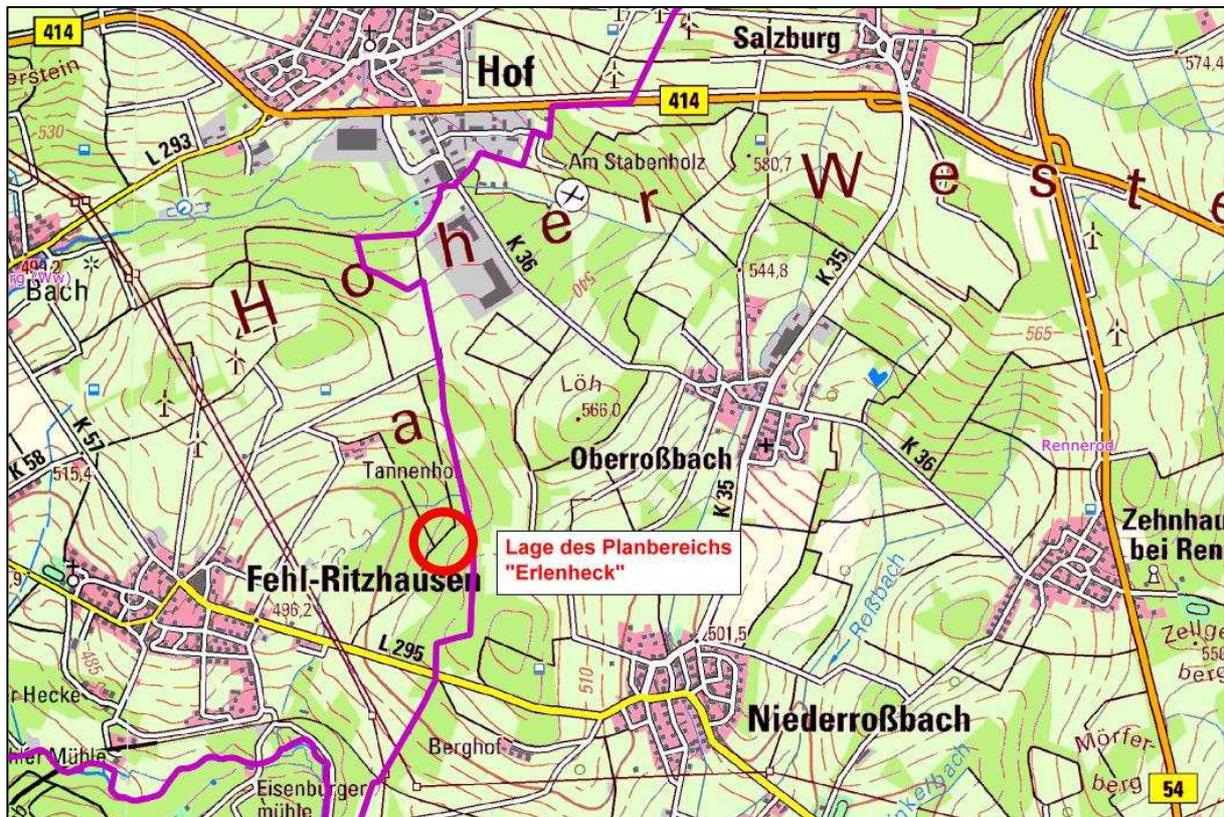
Ortsgemeinde Feh-Ritzhausen

- VG Bad Marienberg, Westerwaldkreis –



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“, Gemarkung Feh-Ritzhausen

Planungsstand: Vorentwurf, 12.06.2024 - Begründung zum Bebauungsplan
Verfahrensstand: Fassung zur Beteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB



Bearbeitung im Auftrag der Ortsgemeinde Feh-Ritzhausen: Planungsbüro Geisler

Planungsbüro

Geisler

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Goßfeldener Weg 6
D - 35091 Cölbe

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07
Fax: 0 64 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbuero-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Planungsziel	4
2	Verfahrensstand / -ablauf	4
3	Räumliche Lage und Abgrenzung der Planfläche „WEA Erlenheck“	5
5	Beschreibung des Planungsvorhabens	6
6	Planungsvorgaben	8
6.1	Übergeordnete Planungsvorgaben	8
6.1.1	Baugesetzbuch (Planungsrechtliche Vorgaben)	8
6.1.2	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV).....	8
6.1.3	Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) – 2022	9
6.1.4	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	12
6.2	Kommunale Planungsvorgaben	13
6.2.1	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Marienberg	13
6.3	Sonstige Fachplanungen / Gutachten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“	14
7	Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten zur Windenergienutzung	15
7.1	Immissionsschutz	15
7.2	Erholung und Freizeit	19
7.3	Technische Infrastruktur	19
7.3.1	Richtfunk.....	19
7.3.2	Radar, Radioastronomie, Funkmessstellen	20
7.3.3	Luftfahrttechnische Belange	20
7.4	Natur und Landschaft	20
7.5	Denkmalpflege.....	20
7.6	Altablagerungen, Bodenschutz	21
7.7	Sonstige Belange	21
8	Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplanes	24
8.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	24
8.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	24
8.3	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	25
8.4	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	25
8.5	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	25
8.6	Versorgungsanlagen und -leitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	26
8.7	Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)	26
8.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	26
8.9	Zuordnung der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB).....	26
8.10	Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	26
8.10.1	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen an baulichen Anlagen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirk- ungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes (BImSchG)	27
8.10.2	Schall- und Schattenwurfimmissionen.....	27
9	Örtliche Bauvorschriften	28

9.1	Äußere Gestaltung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	28
9.2	Beleuchtung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	28
9.3	Farbgebung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	28
9.4	Farbgebung von zulässigen Nebenanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	29
9.5	Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	29
9.6	Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).....	29
10	Umweltbericht	29
11	Hinweise	29
11.1	Hinweise der Deutschen Flugsicherung (DFS)	29
11.2	Maßnahmen zum Bodenschutz, Baugrund	30
11.2.1	Geologie/Bodenschutz	30
11.2.2	Bergbau/Altbergbau.....	30
11.3	Archäologische Denkmalpflege.....	30
11.4	Hinweise zum Straßenverkehr und der verkehrlichen Erschließung	31
11.5	Maßnahmen zum Artenschutz.....	31
12	Rechtliche Grundlagen	31

Anlage:

- Windenergieanlage „WEA Erlenheck“, Kurzdarstellung Avifauna und Fledermäuse, Stand: Mai 2024 (Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim)
- Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Oberroßbach (Rheinland-Pfalz) vom 10.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3013-000-NW (Ramboll Deutschland GmbH, Kassel)
- Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort Oberroßbach (Rheinland-Pfalz) vom 07.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3013-000-NW (Ramboll Deutschland GmbH, Kassel)

1 Planungsanlass und Planungsziel

Der **Planungsanlass** ergibt sich aus der Absicht des in der angrenzenden Gemarkung Oberroßbach (VG Rennerod) ansässigen Unternehmens SOPREMA GmbH, eine Windenergieanlage zur Deckung des Eigenstrombedarfs zu errichten.

Der Planungsstandort der Windenergieanlage befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Fehl-Ritzhausen (VG Bad Marienberg).

Das **Planziel** des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bereich für Windenergieanlagen“, überlagert durch die Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft und Wald gemäß § 9 Abs.1 Nr.18a und b BauGB, um somit für die parallele Projektierung eines Anlagenstandortes gemäß den Inhalten der immissionsschutzrechtlichen Verfahrensunterlagen die überbaubaren Grundstücksflächen, die erforderlichen Flächen für Nebenanlagen sowie auch die Zuwegungen auf Ebene der Bauleitplanung planungsrechtlich vorzubereiten und zu steuern.

2 Verfahrensstand / -ablauf

Nachfolgend werden die einzelnen Verfahrensschritte der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ tabellarisch dargestellt. Die entsprechenden Bekanntmachungen der Beschlüsse erfolgen ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Amtliches Bekanntmachungsorgan).

Verfahrensschritt nach BauGB	Durchführungsdaten
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	Beschluss vom 21.12.2023, Bekanntmachung am 02.02.2024 Mitteilungsblatt Nr. 05/2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	Vom bis einschl.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	Vom bis einschl. Bekanntmachung am Mitteilungsblatt Nr.
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Beschluss vom
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren)	Vom bis einschl. Bekanntmachung am Mitteilungsblatt Nr.
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren)	Vom bis einschl.
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	Beschluss vom
Planausfertigung und Bekanntmachung / Rechtskraft	

Die Aufstellung des vorliegenden qualifizierten Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

3 Räumliche Lage und Abgrenzung der Planfläche „WEA Erlenheck“

Der Planbereich umfasst eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks der Gemarkung Fehl-Ritzhausen, Flur 7, Flurstücke 1 teilw. und 53/3 teilw. (Wegefläche). Die Planfläche befindet sich südöstlich des Tannenhofes, nahe der Gemarkungsgrenze zu Niederroßbach in der „Erlenheck“. Die Größe des Planbereiches beträgt rd. 5 ha.



Abb. 2 u. 3: Übersichtspläne mit Kennzeichnung der Lage u. Abgrenzung des Planbereichs des B-Planes „WEA Erlenheck“ (Quelle: Lanis RLP; genordet, ohne Maßstab)

5 Beschreibung des Planungsvorhabens

Die Fa. Soprema GmbH beabsichtigt die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Betriebsstandortes „Mammutfeld“ (Gemarkung Oberroßbach). Die Windenergieanlage soll zur Eigenversorgung des Betriebes und damit zur Deckung des Strombedarfs dienen. Eine Netzeinspeisung in das öffentliche Stromnetz ist somit nicht vorgesehen.

Der WEA-Standort (**UTM / ETRS89: E 430676,10 N 5611034,7**) befindet sich in der Gemarkung Feh-Ritzhausen, VG Bad Marienberg. Im Umfeld des geplanten Standorts befinden sich bereits weitere WEA älterer Bautypen. Die nächstgelegenen WEA befinden sich rd. 1.200 m nordwestlich (3 WEA, Windpark Feh-Ritzhausen) sowie in rd. 2.150 m Entfernung nördlich (6 WEA, Windpark Hof-Salzburg) und südlich (6 WEA, Windpark Höhn) des geplanten WEA-Neustandes.

Für die Neuerrichtung der Windenergieanlage ist folgender Anlagentyp vorgesehen:

Enercon E-160 EP5 E3

- Nabenhöhe 166,6 m,
- Rotordurchmesser 160 m,
- Gesamthöhe 246,6 m,
- Rotorunterkante 86,6 m,
- Überstrichene Fläche des Rotors 20.160 qm,
- Nennleistung 5,56 MW.

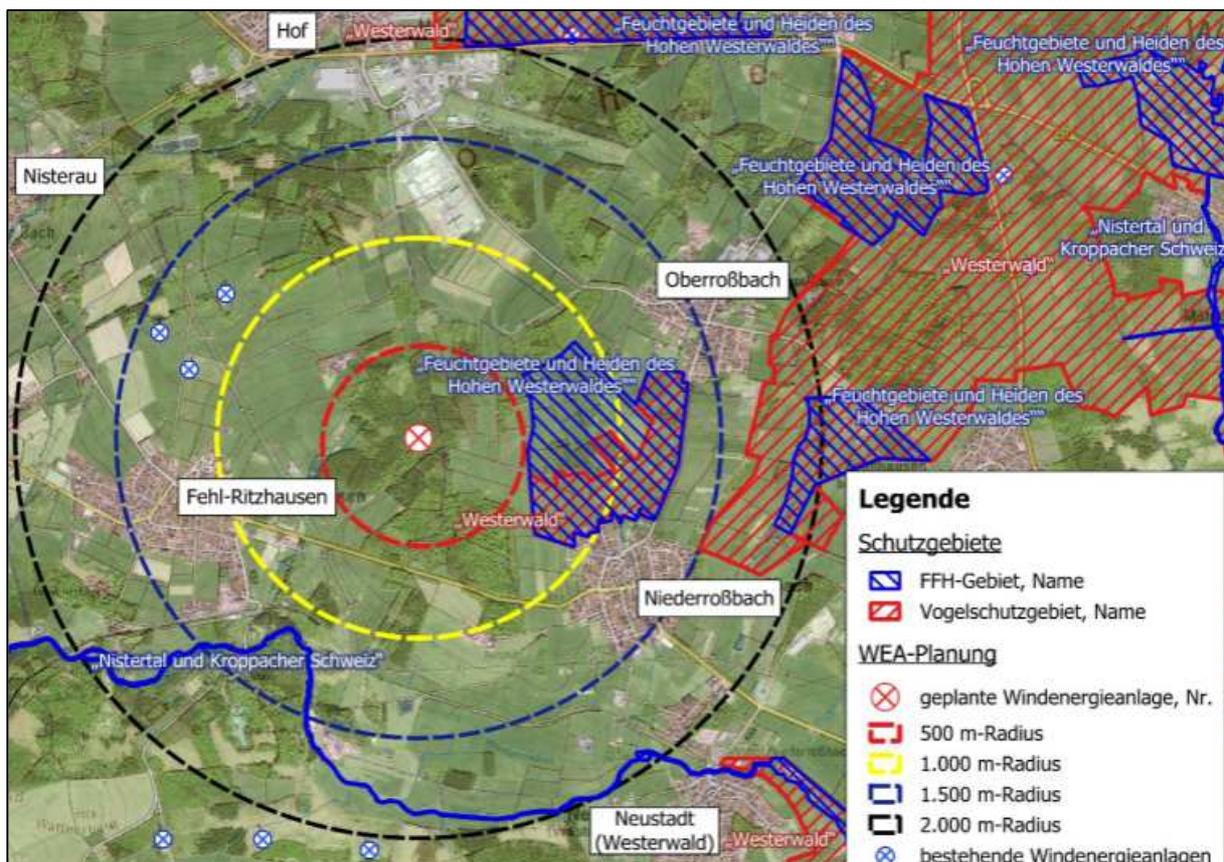


Abb. 4: Übersichtsplan mit Kennzeichnung des WEA-Planstandortes nebst Radien, Schutzgebieten und Bestandsanlagen (Quelle: Büro für ökologische Fachplanungen Hager; genordet, ohne Maßstab)

Die verkehrliche Erschließung / Anbindung soll über die vorhandene Verkehrsfläche, ausgehend von der B 414 und die K 36 sowie die Wirtschaftswege zum Planstandort geführt werden.

Technische / verkehrliche Erschließung des Plangebietes / Anlagenstandortes:

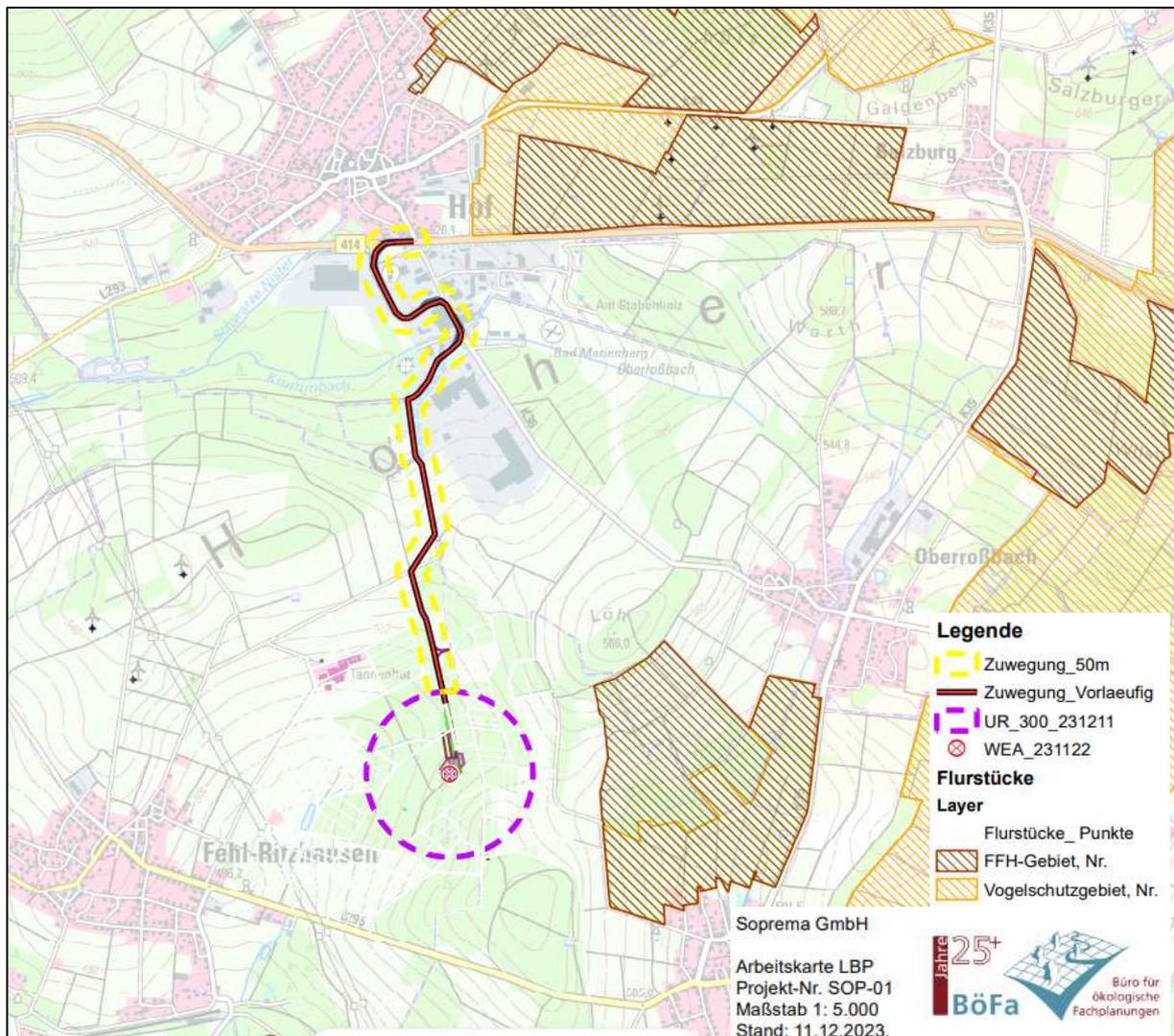


Abb. 5: Übersichtsplan mit Kennzeichnung des WEA-Planstandortes nebst Zuwegung (Quelle: Büro für ökologische Fachplanungen Hager; genordet, ohne Maßstab)

6 Planungsvorgaben

6.1 Übergeordnete Planungsvorgaben

6.1.1 Baugesetzbuch (Planungsrechtliche Vorgaben)

Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022 welches als Artikelgesetz zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist, erfolgt eine Weichenstellung zur Förderung des Ausbaus der regenerativen Energieform Windenergie.

Mit Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes werden Flächenbeitragswerte für die Bundesländer eingeführt, die diese Flächen für die Nutzung von Windenergie – mit dem Zwischenziel für Ende 2027 und einem Endziel für Ende 2032 - ausweisen müssen.

Nach den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu den „Eckpunkten einer Windenergie-an-Land-Strategie“ (Entwurf des BMWK zur Konsultation) vom März 2023 zufolge, werden diverse Maßnahmenvorschläge formuliert, um die Ausbauziele Windenergie an Land bis 2035 zu erreichen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Bundesregierung den Grundsatz eingeführt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Alle erneuerbaren Energieanlagen müssen damit als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung, beispielsweise im Rahmen der denkmalfachlichen Prüfung, eingebracht werden und haben Vorrang vor diesen Interessen.

Darüber hinaus wurden wesentliche Vereinfachungen durch die bundeseinheitliche Standardisierung im Bereich des Artenschutzes geschaffen.

Durch die Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entfällt außerdem vorübergehend (Zeitraum von 18 Monaten) in ausgewiesenen Windgebieten die Umweltverträglichkeits- und die artenschutzrechtliche Prüfung. Neben der damit beabsichtigten vorübergehenden Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist es das Ziel der Bundesregierung, die durchschnittliche Genehmigungsdauer von Windenergieanlagen zu halbieren.

Um kurzfristig mehr Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien durch Windkraft zu mobilisieren werden z.B. auch Maßnahmen in Betracht gezogen, die Deckung des Strombedarfs von Industrie und Gewerbe zu fördern.

6.1.2 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Nach der Herstellung des Benehmens im Innenausschuss des Landtages hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) beschlossen. Das LEP IV ist am 25.11.2008 in Kraft getreten.

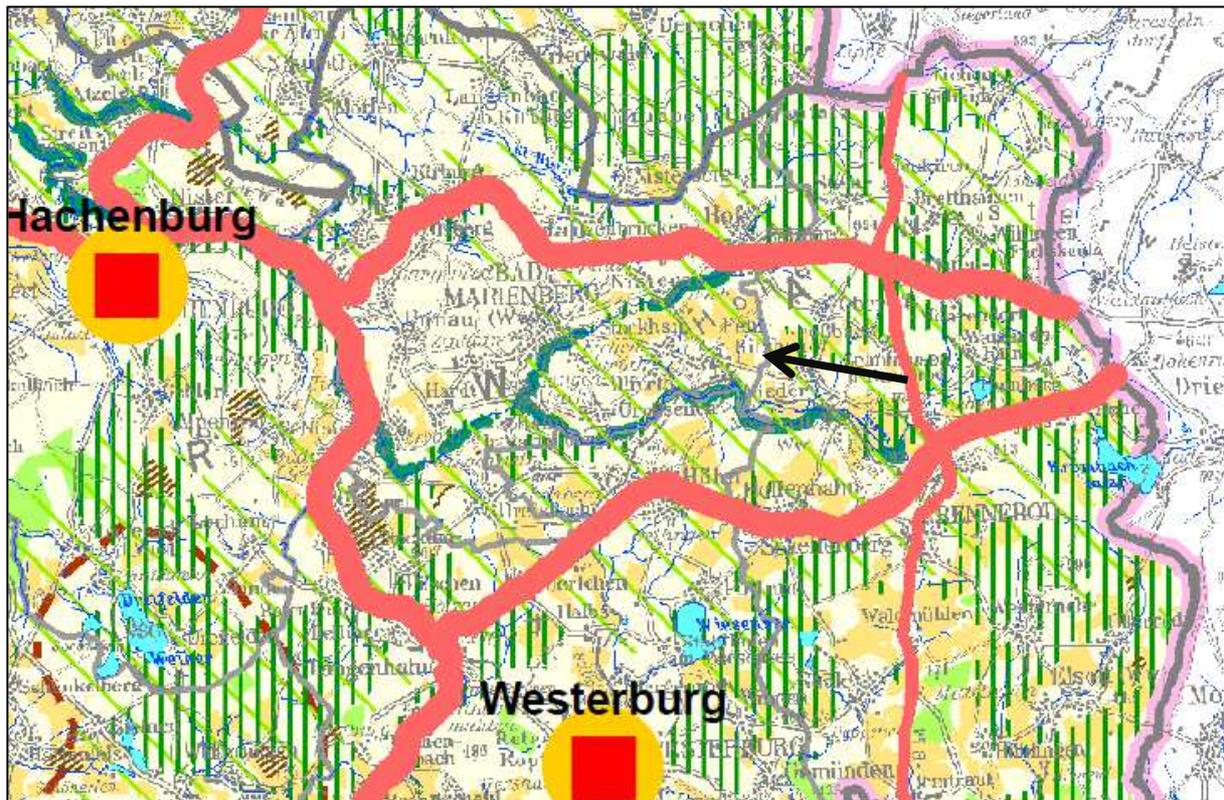


Abb. 6: Landesentwicklungsplan RLP (LEP IV) 2008 – Auszug, mit Kennzeichnung der Lage des Bereiches „WEA Erlenheck“ (schwarzer Pfeil); (genordet, ohne Maßstab)

Bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energieträger bestimmt der Plan, dass bei der Erschließung und Nutzung regenerativer Energiequellen darauf zu achten ist, dass die Maßnahmen umweltgerecht und flächensparend erfolgen.

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden (vgl. LEP IV, Ziff. 5.2.1, G 161, S. 158).

6.1.3 Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) – 2022

Eine maßgebliche Änderung der Landesgesetzgebung ergibt sich durch die 4. LEP IV Teilfortschreibung 2021/22, welche sich auf die regenerativen Energien bezieht.

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen.

Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet.

G 162 a Nach diesem Grundsatz sollen kommunale Klimaschutzkonzepte zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten.

G 163 a Dieser Grundsatz wird um den Auftrag, durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie zu erfassen, erweitert werden.

- Z 163 d** Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem **neuen Grundsatz G 163 k**.
- Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.
- (Z) G 163 g** Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.
- Z 163 h** Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.
- In der Begründung erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.
- Z 163 i** Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird. Zukünftig wird der Repowering-Bonus entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.
- Z 163 j-neu** Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.
- G 166** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von

ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regional-typische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Z 166 b-neu Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G 168 b Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

➤ **Das Plangebiet „Erlenheck“ befindet sich außerhalb der Bestimmungen der Fortschreibungen des LEP IV (2017 und 2022) geltenden Ausschlussgebiete:**

- Naturschutzgebiete (rechtsverbindliche, vorgesehene und sichergestellte Gebiete)
 - Nationalparke
 - die Kernzonen von Naturparks,
 - der gesamte Naturpark Pfälzerwald,
 - NATURA 2000-Gebiete, für die die staatliche Vogelschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt haben,
 - FFH- und Vogelschutzgebiete, sofern die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann,
 - Wasserschutzgebiete der Zone 1,
 - Kernzonen und Rahmenbereiche der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes,
 - landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Wertstufe 1 und 2
 - Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand sowie
 - Vorranggebiete für andere Nutzungen oder sonstige Schutzgebiete mit Zielcharakter, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist.
- **Das Plangebiet erfüllt sowohl die Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV als auch die der 4. Teilfortschreibung des LEP IV.**
- **Das Plangebiet erfüllt die Grundsatzbestimmung G 168b, nach der im Rahmen der Eigenstromversorgung ein industriell-gewerblicher Betrieb mit regenerativer Energie versorgt werden soll.**

6.1.4 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald (2017) heißt es: „Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden“ (G 148) (Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, 2017).

Gemäß den Zielen des RROP ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA in folgenden Ausschlussgebieten unzulässig:

- In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Z 148 b)
- In den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Z 148 c).
- In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) (Z 148 e)

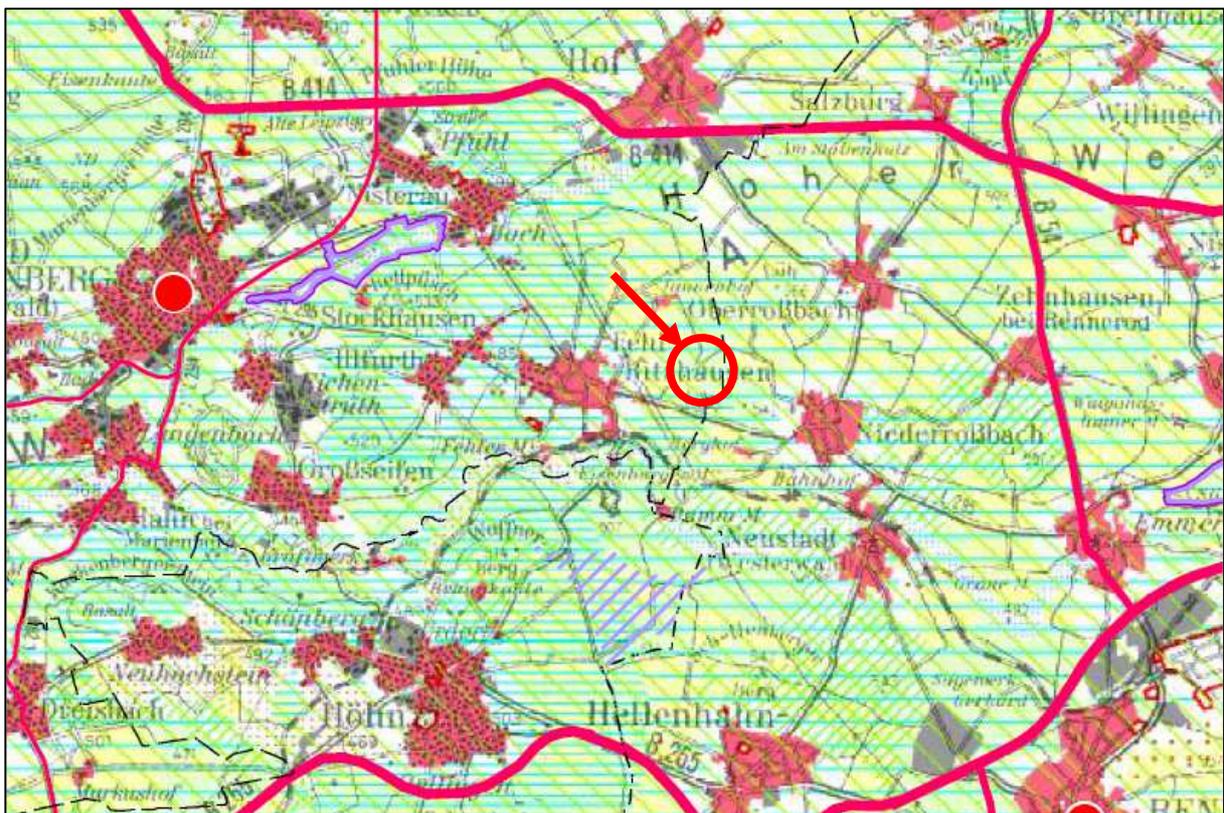


Abb. 7: Auszug RROP 2017 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (ohne Maßstab, genordet)

- **Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Ausschlussgebieten gemäß den Zielen des RROP Mittelrhein-Westerwald.**
- **Das Plangebiet befindet sich in folgenden raumordnerischen Gebieten:**
 - **Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)**
 - **Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)**

Die Grundsatzbestimmungen werden im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ besonders gewürdigt.

Anlagenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für Erholungssuchende und die landschaftsgebundene Erholung durch WEA im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da die Licht- und Schatteneffekte auf Erholungssuchende lediglich temporär wirken.

Anlagebedingte Auswirkungen und eventuelle Beeinträchtigungen wasserrechtlicher Belange werden im Rahmen der konkreten Untersuchungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft und ermittelt.

6.2 Kommunale Planungsvorgaben

6.2.1 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Im gesamtäumlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Marienberg ist der Planbereich „WEA Erlenheck“ als Fläche für Wald dargestellt.

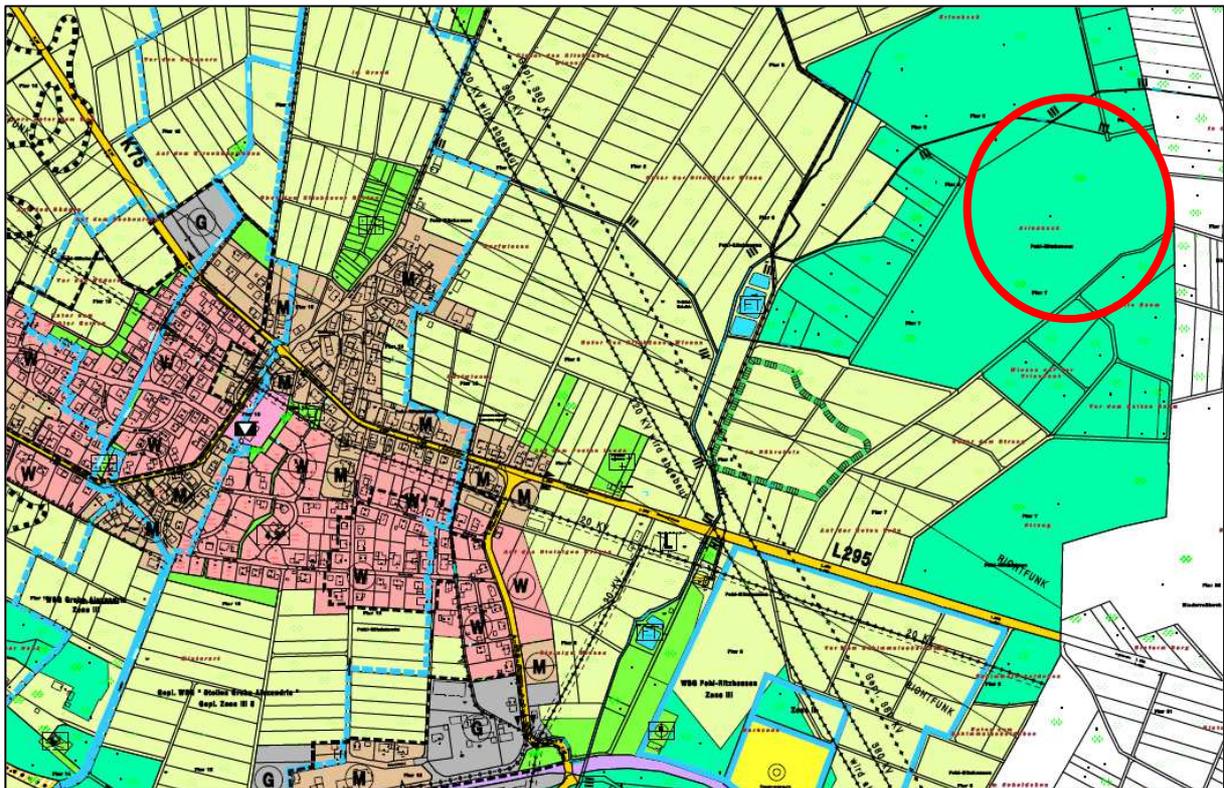


Abb. 8: Auszug des Flächennutzungsplanes der VG Bad Marienberg mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (Quelle: VG Bad Marienberg, ohne Maßstab, genordet)

Nach Mitteilung der Bauverwaltung der VG Bad Marienberg soll die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ im Zuge der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Mit dieser Fortschreibung soll der Planbereich von „Fläche für Wald“ in eine „Sondergebietsfläche Windenergie“ (gem. § 5 Abs. 2b BauGB) umgewidmet werden.

Eine Planung zur sachlichen Ausgliederung der Windenergienutzung gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde durch die VG Bad Marienberg nicht durchgeführt. Somit steht dem Plangebiet kein kommunaler Planungsvorbehalt im Sinne der Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

6.3 Sonstige Fachplanungen / Gutachten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“

Folgende Fachplanungen / Gutachten werden der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Abwägungsmaterial zugrunde gelegt:

- Gutachten „Kurzdarstellung Avifauna und Fledermäuse“ für die geplante WEA im Bereich „Erlenheck“, Stand: Mai 2024 (Erstellt durch Büro für ökologische Fachplanungen Hager, Heuchelheim).

- **Die Liste der Fachplanungen / Gutachten wird im laufenden Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ ergänzt.**

7 Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten zur Windenergienutzung

7.1 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu berücksichtigen. Darunter sind u.a. schädliche Umwelteinwirkungen zu verstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Diese können z.B. durch Geräusch-immissionen und Schattenschlag hervorgerufen werden.

Im Zuge der Standortermittlung für die neu zu errichtende „WEA Erlenheck“ wurden die Mindestabstände zu Siedlungsbereichen der übergeordneten Planungsvorgaben berücksichtigt. Die Mindestabstände unterschreiten die 900 m zu Wohnsiedlungsbereichen nicht.

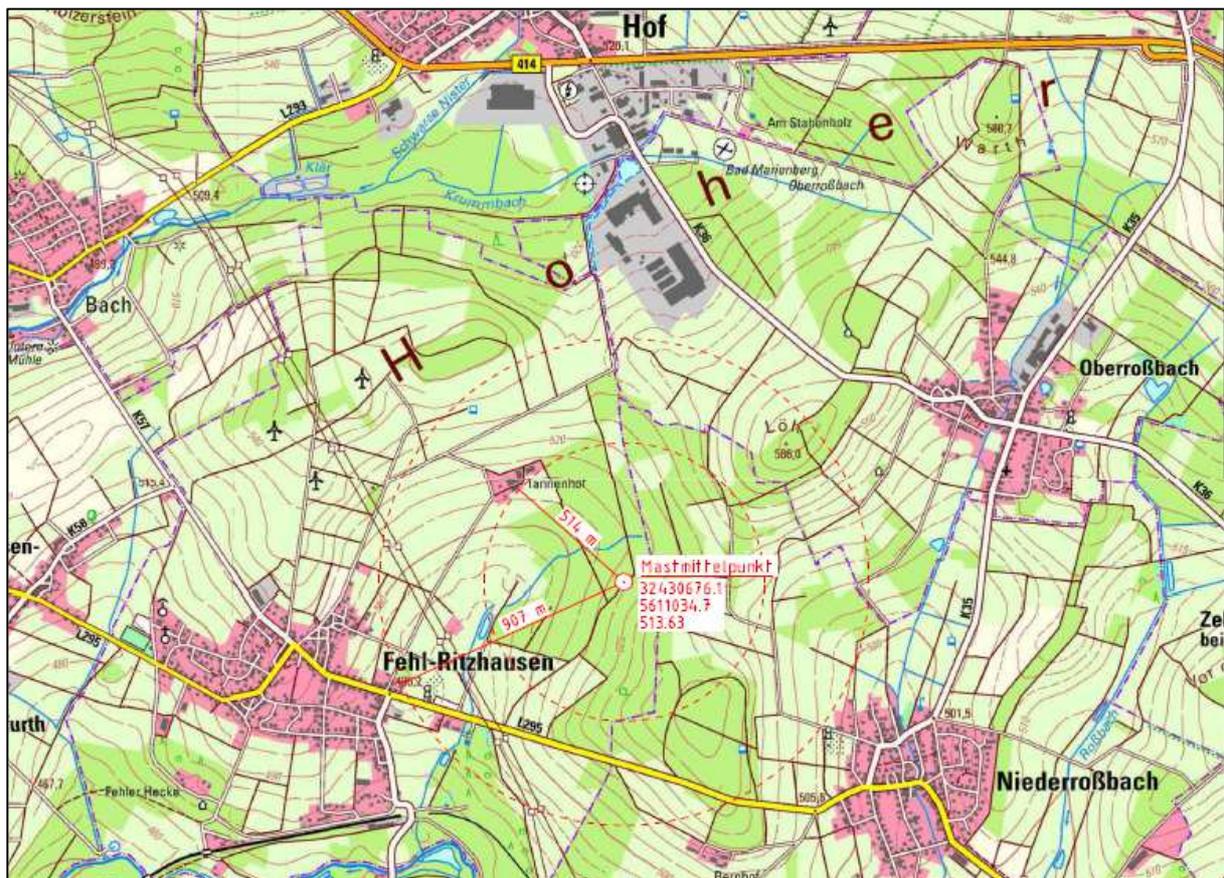


Abb. 9: Übersichtsplan Lage der geplanten WEA und Abstandsradialen zu Siedlungsbereichen (Quelle: Vermessungsbüro Volk, Stand: 22.05.2024; ohne Maßstab, genordet)

Im Zuge der Projektierung der Sondergebietsfläche „WEA Erlenheck“ mit einer Windenergieanlage, wurde ein **Schallimmissionsgutachten** sowie eine **Schattenwurfprognose** durch

die Ramboll Deutschland GmbH (Kassel) erstellt, auf deren Inhalte an dieser Stelle verwiesen wird (vgl. Anlage):

1. Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Oberroßbach (Rheinland-Pfalz) vom 10.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3013-000-NW
2. Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort Oberroßbach (Rheinland-Pfalz) vom 07.06.2024, Bericht Nr. 24-1-3013-000-NW

Die Immissionsschutzgutachten kommen zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

A) Schallimmissionsprognose

Durch die Vorbelastung des Gebietes mit insgesamt 31 bestehenden Windenergieanlagen („Vorbelastungs-WEA“) wurden die vorhandenen Belastungen berücksichtigt, so dass sich die Untersuchung auf die Gesamtbelastung durch insgesamt 32 Windenergieanlagen erstreckte.

Eckdaten der neuen Windenergie-Neuanlage:

Enercon E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabhöhe.

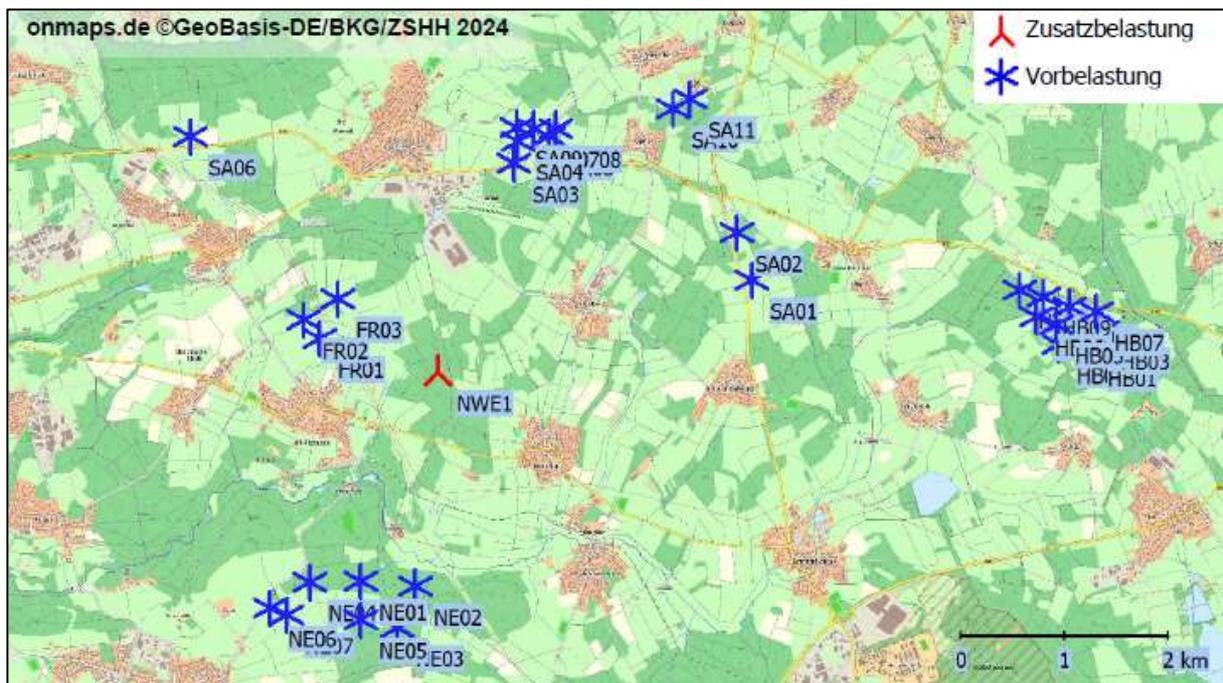


Abb. 10: Übersichtsplan Lage der geplanten WEA und den bereits bestehenden WEA (Quelle: Schallimmissionsprognose - Ramboll Deutschland GmbH, Stand: 10.06.2024; ohne Maßstab, genordet)

Zur Beurteilung der Schallauswirkungen wurden insgesamt 8 Immissionsorte (IO) ausgewählt:

IO	Bezeichnung	IRW 22-6 Uhr [dB(A)]	Gebiets- einstu- fung ¹	Grundlage der Einstufung ²
FE01	Fehl-Ritzhausen, Herborner Straße 29	45	MI	FNP Bad Marienburg
FE02	Fehl-Ritzhausen, Höhner Str. 4	40	WA	FNP Bad Marienburg
FE03	Fehl-Ritzhausen, Talweg 3	45	MI	FNP Bad Marienburg
HO01	Hof, Schulstraße 18	35	WR	BP 08_007 Weidenrain Hof
NR01	Niederroßbach, Friedhofstraße 2	40	WA	BP "Vor dem Berg"
OR01	Oberroßbach, Hauptstraße 23	45	MI	FNP Reennerod
OR02	Oberroßbach, Buchenweg 17	40	WA	FNP Reennerod
TA01	Fehl-Ritzhausen, Tannenhof 1	45	AB	FNP Bad Marienburg

Abb. 11: Immissionsorte (IO) Schallimmissionsprognose - Ramboll Deutschland GmbH,
Stand: 10.06.2024; ohne Maßstab, genordet)

Es wurden folgende Beurteilungspegel ermittelt:

IO	Bezeichnung	IRW _N [dB(A)]	L _{r,VB} WEA [dB(A)]	L _{r,ZB} [dB(A)]	L _{r,GB} [dB(A)]
FE01	Fehl-Ritzhausen, Herborner Straße 29	45	-	37,7	37,7
FE02	Fehl-Ritzhausen, Höhner Str. 4	40	38,1	36,2	40,3
FE03	Fehl-Ritzhausen, Talweg 3	45	37,9	37,1	40,5
HO01	Hof, Schulstraße 18	35	35,4	26,4	36,0
NR01	Niederroßbach, Friedhofstraße 2	40	-	37,2	37,2
OR01	Oberroßbach, Hauptstraße 23	45	-	33,9	33,9
OR02	Oberroßbach, Buchenweg 17	40	-	31,4	31,4
TA01	Fehl-Ritzhausen, Tannenhof 1	45	39,0	42,6	44,2

Abb. 12: Immissions-/Beurteilungspegel (L_r) der Vor- (VB), Zusatz- (ZB) und Gesamtbelastung (GB)
(Schallimmissionsprognose - Ramboll Deutschland GmbH, Stand: 10.06.2024)

In der Ergebnisbewertung lässt sich folgendes festhalten (vgl. Schallimmissionsprognose Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3):

Die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an den Immissionsorten FE01, FE02, FE03, NR01, OR01, OR02, TA01 eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach an diesen IO nicht auszugehen.

An dem Immissionsort HO01 werden die nächtlichen Immissionsrichtwerte um 1 dB(A)

überschritten. Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen.

Unter Berücksichtigung aller beurteilungsrelevanter immissionsschutzrechtlicher Kriterien wird eine Genehmigung aus schalltechnischer Sicht sowie im Rahmen der Güterabwägung für zulässig erachtet.

Im **Tagbetrieb** können die WEA ebenfalls mit dem maximalen Schallleistungspegel betrieben werden, da während des Tagzeitraums (6-22 Uhr) die Immissionsrichtwerte der in diesem Gutachten relevanten Immissionsorte entsprechend Ziffer 6.1 TA Lärm 15 dB über den Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) liegen. So werden auch bei einem höheren Emissionspegel für die WEA im Tagbetrieb die Immissionsrichtwerte weit unterschritten.

Der Immissionspegel an den relevanten Immissionsorten liegt um mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert, womit diese nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen.

B) Schattenwurfprognose

Die Schattenwurfprognose kommt zu folgender Zusammenfassung:

Am Windparkstandort Oberroßbach wurden für 131 Immissionsorte (IO) die Beschattungsdauern durch eine neu geplante Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe sowie 31 Vorbelastungs-WEA entsprechend den WKA-Schattenwurfhinweisen berechnet.

Den Berechnungen wurde ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte betragen dabei maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag.

Ergebnis und Empfehlung (vgl. Schattenwurfprognose Ziff. 4):

IO AM01, FE05, NI01, NI06, NI13, NI33, NI39, OR01: An diesen Immissionsorten werden alle Richtwerte eingehalten.

An allen Immissionsorten werden die Richtwerte durch die Vorbelastung eingehalten.

IO FE01 - FE04, FE06 - FE89, NI02 - NI05, NI07 - NI12, NI14 - NI32, NI34 - NI38, TH01: An diesen Immissionsorten werden die Richtwerte ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen durch den Einfluss der Zusatzbelastung überschritten.

Die Überschreitung beträgt maximal 42,1 Std./Jahr bzw. 32 Min/Tag.

Aufgrund der berechneten Überschreitungen empfehlen wir die Abschaltung der neu geplanten NWE 1 über eine Abschaltautomatik zu steuern (siehe tabellarische und grafische Schattenwurfkalender im Anhang).

Da die in diesem Gutachten betrachteten Immissionsorte exemplarisch ausgewählt wurden, sollten bei Programmierung der Abschaltautomatik alle Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden.

Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Bauleitplanverfahren:

- In der bauleitplanerischen Berücksichtigung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB vorgegebenen allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung kann festgehalten werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend gewürdigt wurden.
- Die immissionsschutzrechtlichen Belange stehen der beabsichtigten Ausweisung der WEA-Baufläche nicht entgegen. Der Bebauungsplan wäre auf dieser immissionsschutzfachlichen Grundlage für eine Windenergienutzung vollzugsfähig.
- Die Konkretisierung der Immissionsvorgaben erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird, wenn erforderlich in die Festsetzungen der B-Plan-Aufstellung (nachfolgende Entwurfsplanung zur förmlichen Beteiligung nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB) übernommen.

7.2 Erholung und Freizeit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer WEA in Bereich „Erlenheck“ sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, öffentliche Grünflächen, Kleingärten etc.) betroffen. Es erfolgt somit keine Beeinträchtigung.

Zudem erfolgt keine Beeinträchtigung von im unmittelbaren Umfeld gelegenen Wochenendhausgebieten, Zelt- oder Campingplätzen, da solche Einrichtungen nicht vorhanden sind.

7.3 Technische Infrastruktur

7.3.1 Richtfunk

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des sog. Trassenschutzes (Vermeidung von Störungen des Richtfunkbetriebes infolge baulicher Veränderungen im Funkfeld) liegt grundsätzlich bei den Betreibern der Richtfunkanlagen, so dass diese innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ nach § 4 BauGB einzubinden sind.

Mit Datum vom 19.02.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Anfrage mitgeteilt, dass im Planbereich „WEA Erlenheck“ drei Richtfunkbetreiber aktiv sind (BNetzA Vorgangsnummer: 53547):

1. E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf
2. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
3. Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

- **Die Betreibergesellschaften werden im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.**

Die Bundeswehr wurde im Vorfeld ebenfalls bezüglich etwaiger Richtfunk- und Radaranlagen beteiligt (Januar 2024). Bislang liegt keine Rückmeldung hinsichtlich zu berücksichtigender Belange vor.

Militärischen Richtfunktrassen und Radaranlagen sind bislang nicht bekannt.

- **Im Zuge der Genehmigungsplanung nach BImSchG sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ erfolgt eine förmliche Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.**

7.3.2 Radar, Radioastronomie, Funkmessstellen

Die BNetzA hat weiterhin mitgeteilt (nachrichtlich 19.02.2024):

- Betreiber Radar: Es sind keine Radare betroffen.
- Betreiber Radioastronomie: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.
- Funkmessstellen der BNetzA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

7.3.3 Luftfahrttechnische Belange

Zur frühzeitigen Ermittlung einer etwaigen Betroffenheit luftfahrttechnischer Belange lt. §§ 12 (3), 14, 17 und 18 LuftVG bzw. sonstiger militärischer Belange (z.B. MVA-Höhenbegrenzung, Hubschraubertiefflugtrassen, besondere Restriktionen hinsichtlich militärischer Übungsflächen usw.) wurde am 26.01.2024 das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angefragt (Kontakt: Windenergie@bundesewegr.org). Eine technisch verwertbare Stellungnahme steht bislang noch aus.

- **Im Zuge der Genehmigungsplanung nach BImSchG sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ erfolgt eine förmliche Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.**

7.4 Natur und Landschaft

Die Belange von Natur- und Landschaft werden im laufenden Bauleitplanverfahren durch die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG ergänzt. Zum derzeitigen Planungsstand wurde eine „Kurzdarstellung Avifauna und Fledermäuse“ (Stand: Mai 2024, Büro für ökologische Fachplanungen Hager, Heuchelheim) als Anlage beigefügt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

7.5 Denkmalpflege

Innerhalb des Planbereiches „WEA Erlenheck“ liegen derzeit keine entgegenstehenden Hinweise auf denkmalpflegerische Belange vor.

Die Belange der Denkmalpflege werden im laufenden Bauleitplanverfahren durch die Stellungnahmen der Fachbehörden (Anregungen und Hinweise) eingeholt und durch Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ergänzt.

7.6 Altablagerungen, Bodenschutz

Innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ ist mit den Fachbehörden der SGD-Nord zu klären, ob Belange der Altlasten betroffen und ggf. abwägungsrelevant sind.

Innerhalb des Planbereiches „WEA Erlenheck“ liegen derzeit keine entgegenstehenden Hinweise zu Altablagerungen bzw. Altlasten vor.

7.7 Sonstige Belange

Infraschall

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Dieser Frequenzbereich zählt nach TA-Lärm zu Geräuschen, die unter 90 Hz liegen. Nach Ziff. 7.3 der TA-Lärm werden Geräusche unter diesem Schwellenwert als tieffrequente Geräusche bezeichnet. Ob von Ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, ist im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen (vgl. TA-Lärm, Ziff. 7.3 Satz 1). Die Beurteilung des Infraschalls bzw. tieffrequenter Geräusche ist anlagenabhängig und kann daher nur auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung nach BImSchG erfolgen.

- Infraschall stellt somit kein abwägungsrelevantes Kriterium für die kommunale Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Bauleitplanung dar.

Exkurs: Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB (Dipl.-Ing. Monika Agatz, Windenergie-handbuch 2014, Gelsenkirchen).

Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können. Die im Zusammenhang mit Infraschall von Windenergieanlagen kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen.

Der Höreindruck von Windenergieanlagen ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von Windenergieanlagen lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von Windenergieanlagen liegen oberhalb dieses Frequenzbereiches zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein „Infraschallproblem“.

Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg („Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, LUBW 2014, Ziff. 2 ff.) hat u.a. ergeben, dass im Nahbereich der Windenergieanlagen (< 300 m) Infraschallpegel von Windenergieanlagen gemessen werden konnten, die jedoch alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen.

In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die Windenergieanlagen an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der Windenergieanlagen zeigte sich nicht.

Die Messungen und Bewertung von tieffrequenten Geräuschen und Infraschall richtet sich nach DIN 45680 („Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“).

Optisch bedrängende Wirkung

Die aufmerksamkeitserregende Wirkung der Rotorbewegung von Windenergieanlagen sowie die optisch bedrängende oder auch erdrückende Wirkung allein durch die Höhe, Größe und Rotorfläche einer Windenergieanlage gilt nicht als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist eine alleinige Schöpfung der Rechtsprechung, sie geht also nicht von wissenschaftlichen Studien oder Erkenntnissen über mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigungen aus, sondern ist lediglich ein theoretischer Aspekt der baulichen geordneten Bodennutzung. Detaillierte rechtliche Regelungen oder technische Normen zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung gibt es daher nicht (Quelle: Monika Agatz - Windenergie Handbuch).

Die optische Wahrnehmbarkeits- bzw. maximale Sichtbarkeitsgrenze heutiger Windanlagen differiert in Abhängigkeit der topografischen Verhältnisse und reicht bis etwa 40 km. Aufgrund der Wetterverhältnisse und der Lufttrübung reduziert sich die Sichtbarkeitszone meist auf 15 -25 km, bis hin zu 4 – 5 km bei diesigen und dunstigen Wetterlagen (Quelle: Deutscher Naturschutzring).

Davon zu unterscheiden sind optische Wirkzonen, in denen Windenergieanlagen dominant bzw. mit untergeordnetem Einfluss wirken. Diese Zonen reichen von 0 – etwa 5.000 m.

Nach der Rechtsprechung (OVG Münster, Urt.v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05, BVerwG, Beschl. V. 11.12.2006 – 4 B 72.06) ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung von weniger als dem 2-fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage in der Regel eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Daraus ergibt sich, wenn man eine maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen von rd. 250 m zugrunde legt, dass bei einem Abstand von rd. 750 m eine solche Wirkung in der Regel nicht mehr auftritt. Bis 750 m kann eine dominante Wirkung angenommen werden.

Nordwestlich des geplanten WEA-Standortes „Erlenheck“ befindet sich ein landwirtschaftliche Außenbereichsnutzung „Tannenhof“, die durch landwirtschaftliche Gebäude und zwei Wohnhäuser geprägt ist. Die Wohngebäude befinden sich rd. 530 m und rd. 570 m vom geplanten WEA-Standort entfernt, und liegen damit außerhalb des Abstands der zweifachen Gesamthöhe (493,5 m) aber innerhalb des Abstands der dreifachen Gesamthöhe (739,8 m).

- Unter Würdigung dieser Angaben lässt sich in der kommunalen Bauleitplanung „WEA Erlenheck“ feststellen, dass die Planung einen Abstand von mindestens 900 m zu Wohnsiedlungsflächen von Siedlungskörpern vorsieht und allein damit deutlich über dem Wert liegt, von dem aus eine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten wäre.

- Bei einer im Außenbereich ausgeübten Wohnnutzung, wie dies beim „Tannenhof“ zutrifft, geht die Rechtsprechung davon aus, dass grundsätzlich der Schutzanspruch vermindert wird. Im Gegensatz zur Wohnnutzung im planungsrechtliche Innenbereich, werden den Betroffenen im Außenbereich eher Maßnahmen zugemutet, den optischen Auswirkungen von Windkraftanlagen auszuweichen oder sich vor diesen zu schützen. Grundsätzlich muss bei einer Wohnnutzung im Außenbereich mit der Errichtung von gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen in diesem Bereich gerechnet werden (VGH Kassel, Beschl. v. 26.09.2013, Az.: 9 B 1674/13).
- Hinweis: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zur Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich „Erlenheck“ wurde eine Untersuchung zur „Optisch bedrängenden Wirkung“ durchgeführt (Büro für ökologische Fachplanungen Hager, Heuchelheim, Juni 2024). Eine abschließende Bewertung erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

8 Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß § 1 Abs.5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Ausführung dieser Grundnormen werden in dem vorliegenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen.

8.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Baufläche im Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ festgesetzt.

Allgemein zulässig ist eine Windenergieanlage sowie deren zugehörige Nebenanlagen und zum anderen Vorhaben, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die forstwirtschaftlichen Vorhaben sind jedoch nur in dem Fall zulässig, wenn die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird als Fläche für die Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt und sichert somit weiterhin den dortigen Bestand.

8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs.3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden daher die Höhe baulicher Anlagen als maximal zulässige Gesamthöhe über dem natürlichen Gelände sowie der maximal zulässige Rotordurchmesser der baulichen Anlage festgesetzt. Die Festsetzung zum maximalen Rotordurchmesser bezieht sich auf den Kreisdurchmesser der durch den Rotor radial beschnitten, und durch die Rotorblattspitzen begrenzt wird.

Die Größenvorgaben entsprechen zum einen den Angaben in den Antragsunterlagen zum laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie aktueller Herstellerangaben (hier: Enercon).

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die zulässige Höhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe = GH) sowie die zulässigen Rotordurchmesser (RD) in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich „WEA Erlenheck“ festgesetzt:

- Maximal zulässige Gesamthöhe (GH) = 250,00 Meter.
- Maximal zulässiger Rotordurchmesser (RD) = 160,00 Meter.

8.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung vorgesehen, welche durch Baugrenzen markiert, einen überbaubaren Grundstücksbereich festsetzt.

Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Fläche (überbaubare Grundstücksfläche) ist eine Windenergieanlage und die zum Betrieb der Anlage nötigen Nebenanlagen zulässig.

Die Windenergieanlage selbst muss innerhalb der überbaubaren Fläche so aufgestellt werden, dass sich die durch die Rotoren überstrichene Fläche vollständig im Sondergebiet (respektive innerhalb der überbaubaren Fläche) befindet.

Erläuterung: Mit der Festlegung der räumlichen Anordnung der überbaubaren Grundstücksfläche, werden u.a. die Belange für einen, aus Sicht der Standsicherheit, wirtschaftlichen Betrieb der möglichen Windenergieanlage berücksichtigt. Die Vorsehung der o.g. Abstandsbereiche bzw. –werte beruht u.a. auf den Angaben des Investors für die geplante Neuanlagen sowie auf der gängigen Genehmigungspraxis.

8.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ wird zusätzlich festgesetzt, dass Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, soweit sie der Unterhaltung und dem Betrieb der Windenergieanlage dienen, nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Davon ausgenommen sind Übergabe- und Transformatorenstationen sowie zeitlich begrenzte Montage- und Lagerflächen.

8.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorhandenen Wegeflächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg - festgesetzt.

Die zur Erschließung der Windenergieanlage benötigten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg - sind als Erschließungsanlagen allgemein zulässig und sind als solche zu nutzen, auch forstwirtschaftlich.

Im Sinne der Eingriffsminimierung in den Boden- und Wasserhaushalt wird für die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung – Wirtschaftsweg – festgesetzt, dass die Wege lediglich mit einer wasserdurchlässigen Schotterauflage befestigt werden dürfen. Der Ausbau mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht – über das bestehende Maß hinaus - ist dagegen nicht zulässig. Die Wege sind zudem möglichst schmal auszuführen und werden daher auf eine Maximalbreite von 5,50 m beschränkt.

Die für die Zuwegung der Sondergebietsfläche erforderlichen Flächen sind, ebenso wie die Flächen zur notwendigen Befestigung innerhalb der Baugrenzen (Sondergebietsfläche), mittels Schottergemischen ohne bituminöse Bindemittel auszuführen.

Wegverbreiterungen, die aufgrund der Aufstellung der Windenergieanlage nötig sind, und danach nicht weiterhin für Wartungs- bzw. Sonstige Zwecke benötigt werden, sind wieder rückzubauen. Ebenso sind Wirtschaftswege, die für die Verlegung der Elektroleitungen in

Anspruch genommen werden, ordnungsgemäß zurückzubauen, damit die Wege auch zukünftig der Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

8.6 Versorgungsanlagen und -leitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehene unterirdische Elektrizitätsleitung zum Abtransport des erzeugten Stroms, wird als unterirdische Hauptversorgungsleitung mit der Zweckbestimmung Elektrizität nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzt.

Die sog. „Sicherstellung der Netzkapazität am Netzanschlusspunkt“ ist, bei Erforderlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bauantrages vorzunehmen.

8.7 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird auf den nicht als Sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen festgeschrieben. Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung vorgesehen.

8.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 18 BNatSchG) sind nach den Kompensationsregeln des § 15 BNatSchG entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen.

Der Ausgleich wird im weiteren Verfahren nach § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt (interne und externe Kompensationsmaßnahmen).

Die Beeinträchtigungen durch artenschutzrechtliche Konflikte können über Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausgeschlossen werden.

Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dienen, werden im weiteren Verfahren ermittelt und festgesetzt.

8.9 Zuordnung der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (interne und externe Kompensationsflächen und –maßnahmen) durch die Eingriffe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, vollständig zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB).

8.10 Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.10.1 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen an baulichen Anlagen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Durch die Begrenzung der Gesamthöhen der Windenergieanlagen bis auf maximal 250,00 m ist die Tages- und Nachtkennzeichnung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Anlagen Pflicht. Auf eine farbliche Kennzeichnung der Rotorblätter in Form von „Orange-Weiß-Markierungen als Zebra- oder Schachbrettmuster“ als Tageskennzeichnung ist dabei zu verzichten.

Die konkreten Vorgaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung werden innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG getroffen (Planungsabschichtung).

8.10.2 Schall- und Schattenwurfimmissionen

Schall:

Entsprechend den im Rahmen der Projektierungsplanung zur Windenergieanlage „WEA Erlenheck“ erstellten schalltechnischen Gutachten (eine WEA vom Typ: Enercon E160 EP5 E3) ist als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die Windenergieanlage hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an den umliegende Immissionspunkten eingehalten werden.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nachgewiesen werden kann, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in der Nachbarschaft einschließlich der Vorbelastung durch bestehende und geplante Anlagen eingehalten werden.

Schatten:

Beim Vollzug des Bebauungsplanes muss im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (ggfs.) durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage „WEA Erlenheck“ real an den Immissionspunkten 8 Stunden /Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreiten. Sofern keine Abschaltvorrichtung verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer („worst case“) von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.

9 Örtliche Bauvorschriften

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO werden örtliche Baugestaltungsvorschriften getroffen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Zuge von Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, insbesondere des Landschaftsbildes, soll die zulässige äußere Gestaltung der Windenergieanlage festgelegt werden.

Zur äußeren Gestaltung der Anlage gehört die Farbgebung, die Zulässigkeit von direkter und indirekter Beleuchtung, die Installierung von Werbeanlagen, die einheitliche Formgebung hinsichtlich des Trägerturms sowie der Rotorblätter.

Für die zulässigen Nebenanlagen der Windenergieanlage werden ebenfalls Vorschriften über die zulässige Farbgebung erlassen.

9.1 Äußere Gestaltung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die zulässige Windenergieanlage muss zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen. Gittermastkonstruktionen sind nicht zulässig.

Die Windenergieanlage ist mit drei Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen (Drehsinn rechts, mit dem Wind auf den Rotor geschaut).

Der Gondelbereich der Windenergieanlage ist aus Gründen des Fledermausschutzes mit keinen äußerlich sichtbaren Spalten zu versehen. Derartige Spalten können in Stillstandzeiten der Windenergieanlagen zu Quartierirritationen von Fledermäusen führen.

Derartige Lockwirkungen sind aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials für die Tiere zu vermeiden.

9.2 Beleuchtung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien“ darf, soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich (z.B. Luftverkehrsgesetz), an der zulässigen Windenergieanlage weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen angestrahlt werden. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.

9.3 Farbgebung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Alle Bauteile der Windenergieanlage sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7038 (Achatgrau) zu versehen. Der Fuß des Anlagenturms kann abweichend gestaltet werden. Das Maschinenhaus ist auf beiden Seiten mit einem breiten roten Streifen (Verkehrsrot RAL 3020) mittig zu markieren. Zusätzlich ist der Turm in gleicher Farbe (Verkehrsrot RAL 3020) mit einem 3-4 m breiten Streifen in einer Höhe von ca. 40 m zu kennzeichnen.

9.4 Farbgebung von zulässigen Nebenanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Außenfassaden der in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien“ zulässigen hochbaulichen Nebenanlagen sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich in Anlehnung an die RAL-Farbwerte 7045 (Telegrau), RAL 6013 (Schilfgrün) zu versehen.

9.5 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlage erfolgen.

Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben. Eine Beleuchtung der Werbeaufschriften ist nicht zulässig. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

9.6 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen der Windenergieanlage sowie der Nebenanlagen sind nur in Form von Hecken zulässig. Zur Pflanzung sind ausschließlich einheimische Sträucher der Acker- und Waldrandflur zu verwenden. Koniferen sind nicht zulässig.

10 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt für die innerhalb des Plangebietes vorgesehene Windenergienutzung.

In diesem Zusammenhang wird auf die Fachgutachten zum Natur- und Artenschutz, zum Immissionsschutz etc. der Genehmigungsplanung nach BImSchG für die geplante Windenergieanlage im Planbereich „WEA Erlenheck“ zurückgegriffen.

Damit können die Umweltauswirkungen auf Ebene der Bebauungsplanung, respektive der Errichtung einer Windenergieanlage hinreichend dargestellt werden.

- **Der Umweltbericht für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit einhergehende Errichtung einer Windenergieanlage wird im weiteren Verfahren erstellt.**

11 Hinweise

11.1 Hinweise der Deutschen Flugsicherung (DFS)

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

11.2 Maßnahmen zum Bodenschutz, Baugrund

11.2.1 Geologie/Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei allen Bodenarbeiten sind daher die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Der Oberboden soll während der Bauzeit gesichert und auf den Pflanz- und Gartenflächen wiederverwendet werden.

Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen an den Baugrund, insbesondere die nachfolgend aufgeführten, sind zu beachten.

Die DIN 18300 (Erdarbeiten) ist zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) sind zu beachten.

Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2) und der DIN 4124 (Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) sind zu beachten.

Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 05.02.2002 (3250-4531), wird hingewiesen.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Neben der Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund wird dringend empfohlen, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insb. Laständerungen) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen und einen Baugrundgutachter bzw. Sachverständigen für Altbergbau einzuschalten.

11.2.2 Bergbau/Altbergbau

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Sollten bei den geplanten Bauvorhaben Indizien für Bergbau gegeben sein, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

11.3 Archäologische Denkmalpflege

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie

Bislang sind im Planbereich keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können jedoch archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetz. Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 - 6687 3000 sowie an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261 - 6675 3010 zu richten.

11.4 Hinweise zum Straßenverkehr und der verkehrlichen Erschließung

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist eine Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität (LBM), Goethestraße 9, 65582 Diez, Telefon 06432/92006-0, erforderlich.

Hierbei sollte insbesondere eine frühzeitige Abstimmung hinsichtlich der Verkehrsanbindung zu den klassifizierten Straßen (vorliegend der B 414 und der K 31) erfolgen.

Das LBM verweist grundsätzlich darauf, dass jede Anlegung einer Zufahrt an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 8, 8a Fernstraßengesetz bzw. §§ 41, 43 Landesstraßengesetz darstellt, die durch den LBM Diez nur auf Antrag des Eigentümers / Nutzungsberechtigten oder im Rahmen der Beteiligung in einem immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren geprüft wird.

11.5 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist das Roden der Gehölze im Plangebiet nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

12 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert am 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung** – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – **DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert am 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 15.03.2023 (GVBl. S. 71)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.